

**Landesverband der Angehörigen
psychisch erkrankter Menschen
in Rheinland-Pfalz e. V.**



**familien selbsthilfe
psychiatrie**

mit Sitz in Mainz

Gegründet am 01. Juli 1995

Satzung

in der Neufassung laut Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 27. August 2016

Eingetragen in das Vereinsregister Koblenz unter Nr. **3767**

Landesverband der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen
in RLP e. V., Obere Zahlbacher Straße 8, 55131 Mainz

SATZUNG

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verband führt den Namen „Landesverband der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen in Rheinland-Pfalz e.V.“
- (2) Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz in Mainz.

§ 2 ZWECK UND ZIELE

- (1) Zweck des Landesverbandes ist der Zusammenschluss der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen auf Landesebene, um durch gemeinsame, solidarische Anstrengungen die Verbesserung der Lebensbedingungen dieser Familien und ihrer kranken Angehörigen in Rheinland-Pfalz zu erreichen. Unter dem Begriff Angehörige verstehen wir auch andere Bezugspersonen.
- (2) Der Landesverband setzt sich insbesondere zum Ziel
 - 2.1 Stärkung der Selbsthilfe der Familien mit psychisch erkrankten Menschen durch Bildung von Angehörigengruppen auf örtlicher und überörtlicher Ebene.
 - 2.2 Unterstützung bestehender und Gründung neuer Selbsthilfegruppen.
 - 2.3 Die rechtliche Gleichstellung psychisch erkrankter Menschen mit anderen kranken und behinderten Menschen sowie den Abbau noch bestehender Diskriminierungen.
 - 2.4 Einsatz für den Ausbau einer gemeindenahen Psychiatrie und Inklusion der Betroffenen in Beruf und Gesellschaft.
 - 2.5 Entlastung und Unterstützung der Angehörigen, die einen psychisch erkrankten Menschen betreuen.
 - 2.6 Aufklärung der Öffentlichkeit über die Situation psychisch erkrankter Menschen und ihrer Angehörigen.

(3) Der Landesverband verwirklicht seine Ziele auch durch:

- ❑ Die Betreuung und Beratung der Mitglieder des Landesverbandes und sonstiger Betroffener sowie ihrer Familien in allen relevanten Gebieten und zwar unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes und der Patientenberatung, wenn und soweit das Gesetz dies zulässt.
- ❑ Die Mitwirkung und Beteiligung an Organisationen und Gesellschaften deren Ziel es ist, die Belange von Menschen mit psychischen Erkrankungen zu unterstützen und ihre Situation in der Gesellschaft zu verbessern.

Der Landesverband kann nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen das Verbandsklagerecht ausüben, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein.

(4) Der Landesverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben hauptamtliche Kräfte gegen Entgelt beschäftigen. Die Arbeit in den Organen des Landesverbandes erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Zuwendungen begünstigt werden.
- (3) Der Landesverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 FINANZIERUNG

- (1) Der Verband erhebt Mitgliedsbeiträge. Daneben ist der Verband bestrebt, seine Aufgaben durch Spenden und öffentliche Zuschüsse zu finanzieren.
- (2) Der Vorstand kann in Einzelfällen entscheiden, dass Mitglieder in finanzieller Notlage vorübergehend oder dauerhaft von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Landesverbandes kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Verbandes bejaht. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Sie können an der Meinungsbildung beratend mitwirken, haben jedoch kein Stimmrecht. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit durch Kündigung zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich, auch per E-Mail, mindestens 3 Monate vor Jahresende bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung seinen Beitrag länger als ein Jahr nicht bezahlt hat.
Ein Ausschluss kann ebenfalls erfolgen, wenn ein Mitglied sich schuldhaft grob vereinsschädigend verhält.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.

§ 6 BEITRÄGE

Die Mitglieder zahlen Beiträge. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 ORGANE

Organe sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand zur Erledigung bzw. Beschlussfassung übertragen sind. Sie ist insbesondere zuständig für
 - 1.1 Festlegung der Schwerpunkte der Verbandsarbeit.
 - 1.2 Wahl des Vorstandes und Festlegung der Anzahl der Beisitzer.
 - 1.3 Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
 - 1.4 Wahl von 3 Rechnungsprüfern und die Genehmigung des Prüfungsberichts
 - 1.5 Entlastung des Vorstandes, Verabschiedung des Haushaltsplanes und der Beitragshöhe
 - 1.6 Satzungsänderungen
 - 1.7 Auflösung des Verbandes.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich oder digital unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr ein. Die Einladung muss spätestens 4 Wochen vorher den Mitgliedern zugehen.
- (3) Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für notwendig hält oder wenn mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder des Verbandes dies unter Angabe des Grundes verlangen. Den Mitgliedern werden aus Datenschutzgründen keine Adresslisten zur Verfügung gestellt.
Die Versendung einer Abfrage zur Ermittlung der 25 % erledigt deshalb auf Antrag von wenigstens fünf Mitgliedern der Vorstand.
- (4) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Mitglied des Landesverbandes, das vom Vorstand für diese Versammlung bestellt wird.

§ 9 DER VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus ...

a) ... dem geschäftsführenden Vorstand:

- dem/der Vorsitzenden
- zwei Stellvertretern
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in

b) ... dem erweiterten Vorstand:

Er kann von der Mitgliederversammlung um bis zu 8 weitere Mitglieder (Beisitzer/innen) erweitert werden. Die Zusammensetzung des Vorstandes soll regional ausgewogen sein.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder, davon 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich oder digital mindestens eine Woche vorher.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Zur Vorbereitung und Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise, Projektgruppen oder ähnliche Gremien einsetzen, in denen auch sachkundige Nichtmitglieder beratend mitwirken können.

(6) Der Landesverband wird vom/von dem/der 1. Vorsitzenden oder von einem seiner/ihrer Stellvertreter, zusammen mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied vertreten.

(7) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben hauptamtliche Kräfte gegen Entgelt einstellen.

Der Vorstand führt außerdem die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

§ 10 AUSLAGENERSATZ

Vorstandsmitglieder, Mitglieder und Mitarbeiter des Landesverbandes haben für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch gesetzliche Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 11 NIEDERSCHRIFTEN

Über die Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen werden Niederschriften gefertigt, die von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes unterzeichnet werden.

§ 12 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 RECHNUNGSPRÜFUNG

- (1) Jährlich hat eine Kassen- und Rechnungsprüfung durch mindestens zwei sachkundige Personen zu erfolgen.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 14 HEIMFALLKLAUSEL

Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Landesverbandes an den Bundesverband der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e. V., Bonn, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Psychiatrie zu verwenden hat.

§ 15 GELTUNG DER SATZUNG

Die am 01. Juli 1995 in Mainz beschlossene Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.08.2016 in Mainz geändert.